

Neufassung der Nichtraucherschutzgesetze der Länder aus Anlass der Cannabis-Legalisierung

Berlin, 1. April 2024

Die Legalisierung von Cannabis zum 1. April 2024 macht eine Überarbeitung der Nichtraucherschutzgesetze der Länder erforderlich. Wir legen hierfür in der Anlage einen Muster-Geszentwurf für die Landesnichtraucherschutzgesetze vor. Der Nichtraucherschutz sollte bundesweit möglichst einheitlich geregelt werden, da klare, einheitliche Regelungen die Beachtung und damit auch die Durchsetzbarkeit erleichtern. Solche Regeln werden schnell zur allgemein akzeptierten gesellschaftlichen Norm.

Der Bund hat den Nichtraucherschutz gegen Cannabis wie bereits bei Tabak nur rudimentär geregelt und überlässt diese Aufgabe weitestgehend den Ländern. Das Bundesnichtraucherschutzgesetz regelt lediglich den Nichtraucherschutz in Einrichtungen des Bundes, öffentlichen Personenverkehrsmitteln und den Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen. Daneben werden in § 5 der Arbeitsstättenverordnung Bestimmungen zum Nichtraucherschutz in Arbeitsstätten getroffen, die jedoch, wie bereits bislang bei Tabak, weitergehende Regelungen der Länder nicht ausschließen, etwa für Gaststätten. Darüber hinaus sehen § 5 Konsumcannabisgesetz und § 24 Medizinal-Cannabisgesetz Konsumverbote an bestimmten Orten vor. Dabei handelt es sich ausweislich der Gesetzesbegründung jedoch nicht um Bestimmungen des Nichtraucherschutzes. Vielmehr geht es darum, „im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes [...] Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden“.¹ Sie schränken die Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Nichtraucherschutz gegen Cannabis ebenso wenig ein, wie bei Tabak das schon seit langem bestehende Konsumverbot nach § 10 Jugendschutzgesetz.

¹ BT-Drucksache 20/8704 S. 97.

Der Nichtraucherschutz muss mindestens die Standards erfüllen, zu denen Deutschland sich in der WHO Framework Convention on Tobacco Control (WHO FCTC)² für Tabak völkerrechtlich verpflichtet hat. Nach deren Artikel 8 ist ein vollständiges Rauchverbot für *alle* geschlossenen öffentlichen Orte und, wo angebracht, für sonstige öffentliche Orten im Freien zu erlassen. Raucherräume dürfen nicht zugelassen werden, da ihre Einrichtung keinen effektiven Schutz bietet.³ Ein solches Rauchverbot ist danach vorzusehen für

- sämtliche Behörden und sonstigen Einrichtungen der Länder und Kommunen,
- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
- Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Gaststätten,
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
- Sportstätten,
- sonstige geschlossene öffentliche Räume.

Bisherige Ausnahmetatbestände für Raucherräume sind aufzuheben.

Zudem sollten Rauchverbote an öffentlichen Orten im Freien gelten, an denen Menschen auf engem Raum zusammenkommen. Zu diesen Orten zählen Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs, Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Gaststätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen einschließlich Open-Air-Veranstaltungen, Sportstätten, Fußgängerzonen (ohne zeitliche Begrenzung) und Spielplätze. Wissenschaftliche Studien belegen, dass die Belastung durch Tabakrauch auch im Freien gesundheitsgefährdend sein kann.⁴ Die Zusammensetzung des toxischen Rauchs und der Aerosole unterscheidet sich im Freien nicht von der in Innenräumen. Rauch und Aerosole bilden Schwaden, die in Abhängigkeit von Windrichtung und Entfernung eine stärkere oder schwächere Konzentration erreichen. Zudem kann der Rauch auch durch geöffnete Türen und Fenster in eigentlich bereits rauchfreie Innenbereiche ziehen und dort zu einer Schadstoffbelastung führen. Dies kann erhebliche Gesundheitsgefährdungen bewirken, insbesondere für Asthmatiker, Herzpatienten

² <https://fctc.who.int/who-fctc/overview>

³ Grundsatz 1 der Leitlinien zu Art. 8 FCTC, in deutscher Übersetzung veröffentlicht als Anhang zur Empfehlung des Rates der EU vom 30. November 2009 über rauchfreie Umgebungen (2009/C 296/02).

⁴ Vgl. nur E. Henderson et al., Secondhand smoke exposure assessment in outdoor hospitality venues across 11 European countries, *Environmental Research* 200 (2021) 111355 mit weiteren Nachweisen: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34022230/>

sowie Personen mit vorgeschädigter Lunge. Auch die Europäische Kommission fordert daher in ihrer Mitteilung vom 3. Februar 2021 zu Europas Plan gegen den Krebs⁵, dass mehr rauchfreie Umgebungen auch im Freien geschaffen werden.

Das Rauchverbot sollte zudem auf einen Umkreis von fünf Metern um die Eingangsbereiche von Gaststätten, Krankenhäusern etc. erstreckt werden, um zu verhindern, dass Rauch und Aerosole aus diesem Bereich in die geschützten geschlossenen Räume ziehen. Der pauschale Abstand von fünf Metern wird vorgeschlagen, um die praktische Umsetzung zu erleichtern.

Die Bestimmungen zum Nichtraucherschutz sollten gleichermaßen für Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und Cannabis gelten. Sie alle belasten beim Rauchen oder Verdampfen die Umgebungsluft mit Schadstoffen und Feinstaub und können beim passiven Einatmen zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen. Cannabisrauch enthält zahlreiche kanzerogene Substanzen und weitere Gifte, die auch in Tabakrauch vorkommen, darunter Ammoniak, Arsen, Benzol, Cadmium, Chrom, Formaldehyd, Blei, Quecksilber, Nickel.

Deutschland verletzt seine völkerrechtlichen Pflichten zu einem wirksamen Nichtraucherschutz aus der WHO FCTC bislang massiv und belegt in der Folge auf der internationalen Tobacco Control Scale nur Platz 34 von 37 europäischen Ländern.⁶ Angesichts von 127.000 Tabaktoten pro Jahr und der nun hinzukommenden Cannabis-Legalisierung muss Deutschland endlich seine Verpflichtung aus diesem Übereinkommen zu einem effektiven Nichtraucherschutz erfüllen.

Wir appellieren daher an die Bundesländer, ihre Nichtraucherschutzgesetze zeitnah nach Vorbild des von uns vorgelegten Muster-Gesetzentwurfs zu überarbeiten und damit Deutschlands völkerrechtliche Verpflichtungen für ein Mindestmaß an Nichtraucherschutz zu erfüllen.

⁵ S. 11: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8dec84ce-66df-11eb-aeb5-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF

⁶ <https://www.tobaccocontrolscale.org/>